

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Boos vom 28.11.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.11.2001 und die nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

55595 Boos, den 26.01.2018

Ortsgemeinde Boos

Der Ortsbürgermeister

(Karl-Heinz Klein)



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|---|---------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 103,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 200,00 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätte | 150,00 Euro |
| d) Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld | 1.200,00 Euro |
| e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten) | 250,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| aa) ein einstelliges Wahlgrab | 300,00 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 500,00 Euro |
| cc) ein Tiefgrab | 400,00 Euro |

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb), cc) erhoben.

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa), bb), cc), genannten Gebühren zu erheben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)

aa) Urnenwahlgrabstätten 300,00 Euro

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) erhoben.

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa) genannten Gebühren zu erheben.

3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein bereits Belegtes Wahlgrab nach § 14 Absatz 6

250,00 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche

a) bis 3 Tage pauschal 50,00 Euro

b) für jeden weiteren angefangenen Tag 10,00 Euro

- | | |
|--|------------|
| 2. Für die Nutzung des Kühlraumes | |
| a) bis 3 Tage pauschal | 10,00 Euro |
| b) für jeden weiteren angefangenen Tag | 5,00 Euro |

VI. Genehmigungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,
Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben: | 15,00 Euro |
| 2. Für Einfriedungen: | 10,00 Euro |

VII. Grabeinfassung mit Bodenplatten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für die Gräber auf dem neuen Grabfeld | 150,00 Euro |
|--|-------------|

VIII. Grabräumgebühr

Für die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| - Reihengrabstätte | 300,00 Euro |
| - Wahlgrabstätte | 400,00 Euro |
| - Urnengrabstätten | 200,00 Euro |
| - Urnengrabstätte im Rasengrabfeld | 100,00 Euro |

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.

